

Bericht

des Ausschusses für besondere Verwaltungsangelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022)

[L-2012-119469/10-XXIX,
miterledigt [Beilage 207/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 75/2021, wurde in Anlehnung an das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (vgl. § 47 Abs. 4b) in § 3 Abs. 1b Satz 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ua. festgelegt, dass Versicherungsunternehmen ab 1. September 2022 für den Fall, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro für einen Hund nicht mehr erbracht wird, diesen Umstand der örtlich zuständigen Gemeinde melden. Zweck der Regelung war die Verhinderung von Fällen, in denen der Hundehalter oder die Hundehalterin eine einmal abgeschlossene, gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für ihren oder seinen Hund nicht aufrechterhält. In der Umsetzungsphase dieser Bestimmung hat sich jedoch gezeigt, dass die Meldepflicht einen administrativ nicht bewältigbaren Aufwand verursachen würde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Hundehaftpflichtversicherung größtenteils in anderen Versicherungsprodukten miteingeschlossen wird. Zwar wird von den Versicherungsunternehmen die Hundehaftpflichtversicherung auch als Einzelprodukt angeboten, hauptsächlich wird diese jedoch in Kombination mit anderen Versicherungen - etwa einer Eigenheimversicherung, Haushaltsversicherung, Jagdhaftpflichtversicherung oder einer landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung - abgedeckt. Bei jenen Versicherungen, bei denen eine Hundehaftpflichtversicherung mitumfasst ist, ist das tatsächliche Vorhandensein eines Hundes in der Regel aber nicht hinterlegt. Aus diesem Grund kündigten die Versicherungsunternehmen an, dass die Meldepflicht praktisch nur durch die Meldung sämtlicher Kündigungen derartiger Versicherungen an die Gemeinden erfüllt werden könnte. Durch die nunmehrige Novelle soll - ohne diesen überschießenden Verwaltungsaufwand - weiterhin gewährleistet sein, dass für die gesamte Dauer der Hundehaltung eine aufrechte Haftpflichtversicherung besteht und dies von den Gemeinden im Bedarfsfall auch überprüft werden kann.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Meldepflicht eines Versicherungswechsels;
- Auskunftspflicht durch Versicherungsunternehmen;
- Klarstellung betreffend der Möglichkeit zur Nachfrage der Gemeinde beim Hundehalter oder bei der Hundehalterin.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle wird verhindert, dass den Gemeinden von den Versicherungsunternehmen die Aufkündigung jeglicher Versicherungen, die eine Hundehaftpflichtversicherung mitumfassen, angezeigt wird. Bei Beibehaltung der ursprünglich geplanten Meldeverpflichtung hätte beispielsweise ein großes Versicherungsunternehmen, das einen Marktanteil von ca. 14 % in der Sach- und Haftpflichtversicherung hält, ca. 100.000 Bestandsverträge, die eine Hundehaftpflichtversicherung in der Deckung beinhalten, an die oberösterreichischen Gemeinden mit dem Stichtag 1. September 2022 gemeldet. Pro Jahr wären von diesem Versicherungsunternehmen etwa 8.000 neue Verträge und ca. 6.700 Kündigungen gemeldet worden. Diese Meldung wäre den Gemeinden unabhängig davon zugegangen, ob im betreffenden Haushalt tatsächlich ein Hund gehalten wird oder bei einer Aufkündigung des Vertrags die Hundehaftpflichtversicherung durch das Vorhandensein einer Doppelversicherung von einer anderen Versicherungsleistung abgedeckt wird. Durch die Streichung der Meldeverpflichtung wird somit der drohende Verwaltungsaufwand für die Gemeinden drastisch reduziert und gleichzeitig ausdrücklich klargestellt, dass die Gemeinden nunmehr von sich aus aktiv das Vorhandensein einer ausreichenden Hundehaftpflichtversicherung nachprüfen können.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung ersetzt die ab 1. September 2022 geltende Meldepflicht für Versicherungsunternehmen mit der Möglichkeit für die Gemeinden, aktiv das Vorhandensein einer ausreichenden Hundehaftpflichtversicherung nachprüfen zu können (siehe dazu oben Punkt III). Der Verwaltungsaufwand für Versicherungsunternehmen ist im Vergleich zur ursprünglich geplanten Regelung gering.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002):

Zu Z 1:

Dabei handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 2:

Damit der Gemeinde stets die aktuell aufrechte Haftpflichtversicherung bekannt ist, muss der Gemeinde jeder Wechsel der Versicherung bekanntgegeben werden.

Zu Z 3:

Mit dieser Bestimmung soll die notwendige Ergänzung der datenschutzrechtlichen Ermächtigung im § 2 Abs. 6 erfolgen.

Zu Z 4:

In Abkehr zur ursprünglich vorgesehenen Meldepflicht für Versicherungsunternehmen (vgl. § 3 Abs. 1b dritter Satz Oö. Hundehaltegesetz 2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 75/2021) soll nunmehr eine Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen über konkrete Anfrage der Gemeinde festgelegt und damit datenschutzrechtlich abgesichert werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Gemeinden weiterhin - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten - jederzeit von dem Hundehalter oder der Hundehalterin einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen können. Durch die vorgesehene Neufassung des Abs. 1b soll keine erhöhte Nachforschungs- oder Monitoring-Pflicht der Gemeinden geschaffen werden. Vielmehr sollen die Vollzugsinstrumente der Gemeinden erweitert und klarer herausgestrichen werden. Da das zeitliche In- und Außerkrafttreten der „alten“ und „neuen“ Regelung zusammenfallen, wird zur Klarstellung der gesamte Abs. 1b neu erlassen. Inhaltlich bleiben die ersten beiden Sätze dieses Absatzes jedoch unberührt.

Zu Z 5:

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Meldeverpflichtung im § 2 Abs. 2a erfolgt mit dieser Bestimmung die dafür notwendige Ergänzung der Strafbestimmungen.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung. Die vorgeschlagenen Regelungen treten mit 1. September 2022 in Kraft. § 3 Abs. 1b dritter Satz Oö. Hundehaltegesetz 2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 75/2021, tritt nicht in Kraft.

Der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022), beschließen.

Linz, am 23. Juni 2022

Doris Margreiter
Obfrau

Sabine Engleitner-Neu, M.A. M.A.
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 75/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b wird am Ende des Satzes der Beistrich und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Findet ein Wechsel der gemäß Abs. 2 Z 2 gemeldeten Haftpflichtversicherung statt, so hat der Hundehalter oder die Hundehalterin dies binnen vier Wochen unter Vorlage der neuen Haftpflichtversicherung der Gemeinde bekannt zu geben. Gleiches gilt für weitere Versicherungswechsel.“

3. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 2a“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1b lautet:

„(1b) Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. Die Versicherungsunternehmen haben der Gemeinde auf Anfrage mitzuteilen, ob eine der Gemeinde gemeldete Haftpflichtversicherung aufrecht ist. Die Gemeinde kann - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung - vom Hundehalter oder von der Hundehalterin einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.“

5. Im § 15 Abs. 1 Z 1a wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs. 2a“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

(2) Art. I Z 14 des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021), LGBl. Nr. 75/2021, tritt nicht in Kraft.